Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

| | | |
|---|---|---|
| **Beschlussvorlage** | Geschäftsbereich | Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ordnungsamt |
| | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Britta Müntzenberg<br>+49 202 563 6769<br>+49 202 563 8119<br>britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 16.02.2017 |
| | **Drucks.-Nr.:** | **VO/0120/17/1-Neuf**<br>öffentlich |

| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
|---|---|---|
| **20.02.2017** | **Rat der Stadt Wuppertal** | **Beschlussempfehlung** |

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.07.2017 in Wuppertal-Elberfeld**

**Grund der Vorlage**

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Die Neufassung wurde erforderlich, da sich in die Präambel der VO/0120/17 ein falsches Datum der Beschlussfassung des Rates eingeschlichen hat.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.07.2017 in Wuppertal-Elberfeld gemäß beiliegendem Entwurf

**Einverständnisse**

Entfällt

**Unterschrift**

Nocke

**Begründung**

Die Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftswelt hat für Sonntag, den 09.07.2017, einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des vom 07. bis 09.07.2017 in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld stattfindenden Stadtfestes Elberfelder Cocktail beantragt.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einer Entscheidung vom 10.06.2016 (4 B 504/16) die Kriterien für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages konkretisiert und festgelegt, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden

Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zu anlassbezogenen Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfanges oder seiner besonderen Attraktivität, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Die rechtlichen Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Bei dem Stadtfest Elberfelder Cocktail handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, welche dieses Jahr zum 32. Mal stattfindet. Es handelt sich um ein Fest für die ganze Familie mit Urlaubsflair. Palmen und passende Dekorationen verschönern den Wuppertaler Stadtteil Elberfeld in der Woche vor Beginn der Sommerferien in NRW.Ca. 100 Stände mit Restauration und Kunsthandwerkermarkt, in denen ein vielfältiges Warensortiment angeboten wird, sowie drei Bühnen nehmen teil.

Das Fest erstreckt sich über die folgenden Straßen der Elberfelder Innenstadt: Herzogstraße, Von-der Heydt-Platz, Turmhof, Schloßbleiche, Kirchplatz, Alte Freiheit, Poststraße, Kerstenplatz und Neumarkt.

Die Veranstalterin teilt mit, dass die durchschnittliche Gesamtbesucherzahl bei ca. 150.000 Besuchern liege. Diese Einschätzung ist plausibel und entspricht den eigenen Erfahrungen der Ordnungsbehörde. An einem Werktag sind in der Innenstadt von Elberfeld laut einer Passantenfrequenzzählung vom Sommer 2016 an dem am meisten frequentierten Standort in der Alten Freiheit im Mittel 4.481 Passanten pro Stunde unterwegs. Somit liegt das Besucheraufkommen des Stadtfestes weit über dem bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Im Übrigen spricht auch die Tatsache, dass bei den 31 Veranstaltungen zuvor nie eine Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen inbegriffen war und das Stadtfest dennoch einen erheblichen Besucherstrom anlockte dafür, dass die nunmehr beantragte Öffnung der Verkaufsstellen keine prägende Wirkung hat und nur einen Annex zum Stadtfest darstellt.

Der räumliche Bezug zum Marktgeschehen wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf die Fläche des Stadtfestes und die angrenzenden Nebenstraßen begrenzt wird.

Somit dürfen die Geschäfte im Gebiet zwischen Morianstraße (östliche Abgrenzung / gerade Hausnummern) und Kasinostraße (westliche Abgrenzung) sowie Neumarktstraße / Neumarkt / Willy-Brandt-Platz / Friedrichstraße / Hofkamp (nördliche Abgrenzung) und Herzogstraße / Wirmhof / Wall / Schlossbleiche / Hofaue westl. der Morianstraße (südliche Abgrenzung) öffnen (siehe Karte).

Außerdem muss sich das Warenangebot der Ladenöffnung auf Produkte konzentrieren, welche dem Warenangebot des Stadtfestes entsprechen. Deshalb werden der Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemärkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit kein Notdienst) von der Öffnung ausgeschlossen.

**Demografie-Check**

Entfällt

**Kosten und Finanzierung**

Entfällt

**Zeitplan**

Entfällt

**Anlagen**

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.07.2017 in Wuppertal-Elberfeld

02 Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.07.2017 in Wuppertal-Elberfeld